

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 2. September 2020

794.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Stephan Iten betreffend illegale Demonstrationen unter dem Aspekt der Corona-Verordnung, Durchsetzung der Regeln betreffend zulässiger Personenzahl bei Menschenansammlungen

Am 10. Juni 2020 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/251, ein:

Am Pfingstmontag fand eine illegale Demonstration mit über 1000 Personen statt. Illegale Demonstrationen sind allgemein und speziell in Zeiten der Corona-Verordnung nicht zulässig. Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart sagte in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2020, dass die Polizei die 300-Personen-Regel nicht durchsetzen könne. Am 3. Juni 2020 waren jedoch nur Ansammlungen von 30 Personen erlaubt.

Am 6. Juni 2020 fand die gleiche illegale Demonstration nochmals statt. Erneut mit über 1000 Personen. Diese Demonstration war bereits Tage davor in den sozialen Medien angekündigt worden. Dennoch liess die Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart die Menschenansammlung erneut zu. Am späten Nachmittag vermeldete die Stadtpolizei über ihren Twitter-Kanal: «Wir tolerieren keine weitere Demonstration oder Kundgebung.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum sprach Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart am 3. Juni 2020 davon, dass sie die 300-Personen-Regel nicht durchsetzen könne, obwohl damals nur Ansammlungen von 30 Personen erlaubt waren?
2. Hätte die Stadtpolizei am 3. Juni 2020 eine Ansammlung von mehr als 30 Personen verhindern können?
3. Am 3. Juni 2020 sagte Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart, sie könne bei Demonstrationen die 300-Personen-Regel nicht durchsetzen. Und am 6. Juni 2020 hiess es dann, dass keine weiteren Demonstrationen mehr toleriert werden, also die 300-Personen-Regel durchgesetzt wird. Innert drei Tagen ist die Aussage von Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart komplett auf den Kopf gestellt worden. Kann nun die Sicherheitsvorsteherin eine 300-Personen-Regel durchsetzen oder ist sie dazu nicht fähig?
4. Findet der Stadtrat es schlüssig, Demonstrationen gegen einen widerlichen Mord in den USA zuzulassen, mit mehrmaligen Ansammlungen von über 1000 Personen eine Verbreitung des Corona-Virus zu begünstigen und dadurch allenfalls Menschen in der Schweiz sterben zu lassen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Aussage der Sicherheitsvorsteherin im Gemeinderat und dem Tweet der Stadtpolizei. Die erste Aussage, nämlich die mündliche Äusserung der Sicherheitsvorsteherin in der Gemeinderatssitzung vom 3. Juni 2020, bezieht sich auf die wenige Tage zuvor angekündigte Lockerung des Bundesrats bezüglich Veranstaltungen mit einer Obergrenze von 300 Personen. In dieser Aussage, die in der Schriftlichen Anfrage ausserdem im zentralen Punkt falsch wiedergegeben wird, nimmt die Sicherheitsvorsteherin grundsätzlich Stellung zur Frage, ob eine solche Obergrenze für die Polizei praktikabel ist. Sie vermeinte dies. Die Sicherheitsvorsteherin hatte die Stadtpolizei nie angewiesen, geltende Versammlungsverbote grundsätzlich nicht durchzusetzen. Vielmehr legte die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements im Namen des Stadtrats dar, weshalb die Durchsetzung der bundesrätlichen Vorschriften bei Demonstrationen in vielen Fällen nicht in verhältnismässiger Weise möglich war. Es lag in der Verantwortung der jeweiligen polizeilichen Einsatzkräfte, ob – und wenn ja wie – sie in einer konkreten Situation in Abwägung der Rechtsgüter intervenierten.

Die zweite Aussage ist ein Tweet der Stadtpolizei vom 6. Juni 2020 und kommt nicht von der Sicherheitsvorsteherin. Der Tweet bezieht sich nicht auf Demonstrationen grundsätzlich, sondern auf eine konkrete Situation: Eine laufende Demonstration war sich am Auflösen. Die

Polizei teilt mit dem Tweet den sich zerstreuen Demo-Teilnehmenden mit, es würden keine neuen Ansammlungen mehr geduldet.

Dazu kommt, dass zum Zeitpunkt der ersten Aussage (am 3. Juni) und der zweiten Aussage (Tweet am 6. Juni) nicht die gleichen gesetzlichen Grundlagen galten. Den Ende Mai verkündeten Lockerungsschritt hatte der Bundesrat per 6. Juni in Kraft gesetzt. Die zahlenmässige Begrenzung von Teilnehmenden hat der Bundesrat dann per 20. Juni aufgehoben. Für eine Übersicht zu einzelnen Kundgebungen und Demonstrationen sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorgaben des Bundes verweist der Stadtrat auf seine Antwort zur dringlichen Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2020/316 von Roger Bartholdi, Johann Widmer und 30 Mitunterzeichnenden betreffend Auflistung aller Demonstrationen, Kundgebungen und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie mit den damit verbundenen Auflagen und Schutzkonzepten sowie Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit den unbewilligten Anlässen und Massnahmen gegenüber den beteiligten Personen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Warum sprach Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart am 3. Juni 2020 davon, dass sie die 300-Personen-Regel nicht durchsetzen könne, obwohl damals nur Ansammlungen von 30 Personen erlaubt waren?»):

Der Bundesrat hatte am 27. Mai 2020 Lockerungen bekanntgegeben, darunter die Regelung, dass Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen statt wie bisher 30 Personen ab dem 6. Juni 2020 wieder durchgeführt werden können. Die Aussagen der Sicherheitsvorsteherin vom 3. Juni 2020 bezogen sich auf die grundsätzliche Problematik von Veranstaltungsverbots und maximalen Personenzahlen bei Kundgebungen oder Demonstrationen. Die Sicherheitsvorsteherin sagte wörtlich, die Vorgaben könnten auf der Strasse «nicht vernünftig und verhältnismässig» umgesetzt werden. Dies ist im Protokoll der betreffenden Gemeinderatssitzung auch so wiedergegeben. Mit dieser Haltung stand die Sicherheitsvorsteherin schon damals nicht alleine da. Sie hatte sich mit dem Kommandanten der Stadtpolizei in dieser Frage besprochen, mit dem Sicherheitsdirektor Basel-Stadt, Regierungsrat Baschi Dürr, und mit dem Vorstand der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektoren. Wenig später haben sich dann der Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD und derjenige der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD an den Bundesrat gewandt und beantragt, auf die Festlegung einer maximalen Personenzahl bei Demonstrationen zu verzichten, weil deren Durchsetzung kaum praktikabel sei. Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die Aufhebung der zahlenmässigen Begrenzung beschlossen.

Zu Frage 2 («Hätte die Stadtpolizei am 3. Juni 2020 eine Ansammlung von mehr als 30 Personen verhindern können?»):

Die Frage kann nicht generell beantwortet werden. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände und der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Zu Frage 3 («Am 3. Juni 2020 sagte Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart, sie könne bei Demonstrationen die 300-Personen-Regel nicht durchsetzen. Und am 6. Juni 2020 hiess es dann, dass keine weiteren Demonstrationen mehr toleriert werden, also die 300-Personen-Regel durchgesetzt wird. Innert drei Tagen ist die Aussage von Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart komplett auf den Kopf gestellt worden. Kann nun die Sicherheitsvorsteherin eine 300-Personen-Regel durchsetzen oder ist sie dazu nicht fähig?»):

Diese Frage suggeriert einen inhaltlichen Zusammenhang der beiden Aussagen. Wie eingangs erklärt, gibt es diesen Zusammenhang nicht. Die Sicherheitsvorsteherin hat sich am 3. Juni im Gemeinderat erklärt, da angesichts der ständig sich ändernden Rechtsgrundlage sich auch das Verhalten der Polizei bei Demonstrationen änderte und nicht immer verstanden wurde. Das Unverständnis führte zu Kritik, und die Sicherheitsvorsteherin hatte das Bedürfnis, die Arbeit der Polizei im Gemeinderat zu erklären und damit die Kritik auch zu entschärfen. Die Aussagen der Sicherheitsvorsteherin vom 3. Juni 2020 im Gemeinderat bezogen sich auf die grundsätzliche Problematik von Verbotensregeln und maximalen Personenzahlen bei Kundgebungen oder Demonstrationen. Die zweite Aussage, den zitierten Satz *«Wir tolerieren keine weitere Demonstration oder Kundgebung»*, verbreitete die Stadtpolizei in einer Nachricht über die Plattform Twitter am Ende des Einsatzes im Zusammenhang mit der «Black Lives Matter»-Demonstration vom 6. Juni 2020, an der über 1000 Personen teilnahmen. Diese Demonstration wurde vorerst toleriert, analog zur Handhabung der Demonstration vom Pfingstmontag. Der Umzug bewegte sich vom Bahnhofplatz zur Langstrasse und dann auf die Kasernenwiese. Nach erneuter Abwägung der Rechtsgüter informierte die Stadtpolizei die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass keine weitere Demonstration mehr toleriert werde. Zur Frage, ob die Sicherheitsvorsteherin Gesetze durchsetzen könne oder nicht: Die Sicherheitsvorsteherin übernimmt nie die Einsatzleitung bei einem Polizeieinsatz, auch im Fall der kritisierten Black-Lives-Matter-Demonstration nicht. Sie überlässt diese Aufgabe den dafür ausgebildeten polizeilichen Einsatzleiterinnen und -leitern (Polizeioffizierinnen und -offizieren).

Zu Frage 4 («Findet der Stadtrat es schlüssig, Demonstrationen gegen einen widerlichen Mord in den USA zuzulassen, mit mehrmaligen Ansammlungen von über 1000 Personen eine Verbreitung des Coronavirus zu begünstigen und dadurch allenfalls Menschen in der Schweiz sterben zu lassen?»):

Der Stadtrat betrachtet die verfassungsmässig verbrieft Meinungsäusserungsfreiheit als hohes Gut und erachtet es für richtig und unabdingbar, im Umgang mit Demonstrationen keine inhaltliche Wertung vorzunehmen. In Zeiten des Coronavirus ist die Ansteckungsgefahr und der Schutz der Gesundheit das wesentliche Kriterium dafür, dass Grundrechte eingeschränkt werden, etwa die Meinungsäusserungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit. Bei der Beurteilung von Demonstrationen spielen weitere Aspekte eine Rolle: die Gefahr von Ausschreitungen mit Sachschäden und Verletzten, das Funktionieren des Verkehrs oder Einschränkungen anderer Nutzungen des öffentlichen Raums – all dies ist auch in der sogenannten normalen Lage zu berücksichtigen. Eine polizeiliche Intervention muss dabei insgesamt verhältnismässig sein.

Der Stadtrat teilt dabei die Haltung der KKJPD. Diese hielt in ihren Empfehlungen vom 5. Juni 2020 zum Umgang mit Kundgebungen im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 fest:

«Ob eingeschritten wird, wenn sich zu einer Kundgebung mehr als 300 Personen eingefunden haben, muss von Fall zu Fall beurteilt werden und kann nicht aufgrund starrer Kriterien entschieden werden. Die Polizei wird sich dabei an den allgemeinen Grundsätzen des Polizeirechts orientieren, insbesondere am Störer- und am Verhältnismässigkeitsprinzip.»

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti